

Zuwendungsrichtlinie der Stadt Sehnde

Präambel

1. Die Stadt Sehnde kann im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel für Zuwendungszwecke bereitstellen. Die Mittel dienen gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Einwohner*innen und der Belange der Natur und Umwelt in der Stadt.
2. Zweck dieser Richtlinie ist es, ein einheitliches Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen in der Stadt Sehnde sicherzustellen. Die Richtlinie enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Die besonderen Voraussetzungen sind in den speziellen Förderrichtlinien der Stadt Sehnde geregelt.
3. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Sehnde liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
4. Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Sehnde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung erbringt, ohne dass der/die Empfänger*in vor der Vergabeentscheidung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat und ohne, dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet. Eine Zahlung aufgrund eines Vertrages, der einen Leistungsaustausch zwischen der Stadt Sehnde und einem Dritten begründet, ist keine Zuwendung im Sinne dieser Dienstanweisung, auch wenn im Vertrag das Wort Zuwendung verwendet wird.

Die Pflicht zur Prüfung der Umsatzsteuerpflicht und das entsprechende Risiko der Umsatzsteuerbelastung verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

Zuwendungen umfassen neben den nicht rückzahlbaren Leistungen auch zweckgebundene und andere bedingt rückzahlbare Leistungen (z. B. Mietsicherheit). Zuwendungen haben grundsätzlich den Charakter einer freiwilligen Zahlung.

Keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere

- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- Ersatz von Aufwendungen (wird aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gewährt, in der Regel der Höhe nach bestimmt oder bestimmbar),
- Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kaufpreiszahlungen, Mietzahlungen) sowie
- Satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen, Geldpreise, Spenden.

§ 1 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur gewährt werden, wenn:
 - an der Erfüllung der Maßnahme ein Interesse der Stadt Sehnde besteht, welches aus dem derzeit gültigen strategischen Handlungskonzept der Stadt Sehnde hervorgeht
 - gemeinnützige Ziele verfolgt und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt werden
 - die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist
 - der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint (Anerkennung der Bewilligungsbedingungen)
 - eine angemessene Eigenbeteiligung erfolgt.
2. Der Ersatz des eigenen Finanzierungsanteils der Zuwendungsempfänger*innen durch Eigenleistungen ist nur nach vorheriger sachgerechter Bewertung und Anerkennung durch den zuständigen Fachdienst zulässig.
3. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und bei Anschaffungen muss der/die Empfänger*in auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
4. Zuwendungen dürfen nur für das laufende Haushaltsjahr gewährt werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen dürfen Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, kirchlichen und freien Trägern, Initiativen, Gruppen und anderen Zusammenschlüssen sowie Personen und Unternehmen mit gemeinnütziger Zielstellung gewährt werden.
2. Die Zuwendungen sind Zuwendungsempfänger*innen vorbehalten, deren Tätigkeitsbereich sich im Stadtgebiet Sehnde befindet. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen nachweislich auch von Einwohner*innen der Stadt Sehnde wahrgenommen werden.

§ 3 Zuwendungsarten

1. Eine Zuwendung kann bewilligt werden für:
 - a) einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).
 - b) für investive Maßnahmen. Hier wird die Zuwendung zur Deckung von Auszahlungen für eine Investition gewährt, die sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht (Projektförderung).

- c) zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Aufwendungen des Zuwendungsempfängers. Gefördert wird die Institution als solche (institutionelle Förderung).

§ 4 Bewilligung

1. Die Bewilligung der Zuwendung obliegt dem Rat, soweit er dies nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis dem Verwaltungsausschuss oder dem/der Bürgermeister*in übertragen hat.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegen dem jeweils zuständigen Fachdienst. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Sehnde.
3. Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Dabei ist der Zweck der Zuwendung exakt anzugeben.

Bei wiederkehrenden Zuwendungen reicht eine einmalige Antragstellung. Veränderungen, die sich auf die Berechnung der Zuwendung auswirken, sind unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, sofern die Berechnungsgrundlagen nicht von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

4. Für Anträge zur Beschaffung von Vermögensgegenständen oder für Baumaßnahmen mit einem Wert von mehr als 1.000,- € (netto) ist ein Kostenangebot beizufügen. Ab einem Wert von mehr als 10.000,- € (netto) sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Bei der späteren Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind die Regelungen des Vergaberechts einzuhalten.
5. [Der Antrag](#) muss spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Sehnde vorliegen (Antragspflicht).
6. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn alle Zuschuss- und Fördermöglichkeiten durch Dritte ausgenutzt werden.
7. Der Eigenanteil des Antragstellers soll im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei der Bewilligung von Zuwendungen muss die Gesamtfinanzierung gewährleistet sein.
8. Der zuständige Fachdienst erstellt einen Zuwendungsbescheid. Mindestinhalt sind der Zweck der Zuwendung, der Zeitraum, der Betrag und eine Rückforderungsregelung.

Ein Verwendungsnachweis kann gefordert werden.

§ 5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 6 Nachweis der Verwendung

1. Wenn ein Verwendungsnachweis gefordert wird, ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben, insbesondere über die Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Der Verwendungsnachweis ist vom zuständigen Fachdienst zu prüfen, der den Bewilligungsbescheid erstellt hat.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt nimmt seine Prüfrechte entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz wahr.

§ 7 Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie der Stadt Sehnde tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sehnde, den 18.12.2020

gez.Olaf Kruse
Bürgermeister